

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Offentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 10

Ausgegeben Breslau, den 5. März

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 9, 10, 11, 12 Teil I und Nr. 5, 6 Teil II des Reichsgefesblasses. S. 55. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: o) des Oberpräsidenten: Schiffsahrtspolizeiverordnung. S. 56. — d) des Regierungspräsidenten: Schießübungen bei Ramißchau. S. 56. — Standesamtsveränderung im Kreise Milittsch. S. 56. — Standesamtsveränderung im Kreise Neumarkt. S. 56. — Wasserrecht in Breslau. S. 56. — Kaplan in Wörlitz, Kreis Wörlitz. S. 57. — Maul- und Klauenseuche im Reg.-Bezirk Breslau. S. 57. — Kartoffelkrebs. S. 58. — Abdeckereien. S. 58. — Naturaufgabebiet die Seefelder. S. 58. — 1) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Fundschadenverfeigerung. S. 59. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. S. 59. — Verlorene Ausweise. S. 59. — Fundfachen. S. 60. — g) anderer Behörden: Grenzänderung im Kreise Milittsch (3 mal). S. 60. — Wegereinigung in Oberwästegierßdorf, Kreis Waldenburg. S. 60. — Wegeeinziehung in Altenau, Kreis Milittsch. S. 61. — Verlorene Ausweise. S. 61. — 4. Personalnachrichten. S. 62.

1. Inhalt des Reichsgefesblasses.

Teil I.

173. Die Nummer 9 enthält:

Gefez zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, vom 1. Februar 1938;

Fünftes Gefez über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, vom 1. Februar 1938;

Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz, vom 21. Januar 1938;

Verordnung über Zolländerungen, vom 26. Januar 1938;

Zweite Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker, vom 27. Januar 1938;

Zweite Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungsachen, vom 30. Januar 1938;

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld, vom 31. Januar 1938;

Verordnung über die Preisbildung für Koffer, vom 1. Februar 1938.

174. Die Nummer 10 enthält:

Erlaf über die Führung der Wehrmacht, vom 4. Februar 1938;

Erlaf über die Errichtung eines Geheimen Kabinettsrats, vom 4. Februar 1938.

175. Die Nummer 11 enthält:

Gefez über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland, vom 3. Februar 1938;

Viertes Gefez zur Änderung des Gefetzes über das Verfeigerungsgewerbe, vom 5. Februar 1938;

Gefez über die Befordnung von Patentanwälten in Armensachen, vom 5. Februar 1938;

Erste Verordnung über die Einführung preußischer staatsgefeslicher Vorschriften über kirchliche Angelegenheiten im ehemals preußischen Gebietsteil des Saarlandes, vom 30. Januar 1938;

Vorläufige Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die staatliche uniformierte Ordnungspolizei, vom 3. Februar 1938;

Erste Bekanntmachung über den persönlichen Geltungsbereich der deutschen Gerichtsbarkeit, vom 20. Januar 1938.

176. Die Nummer 12 enthält:

Bekanntmachung der neuen Fassung des Einkommensteuergesetzes, vom 6. Februar 1938;

Zweite Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes (Zweite EStVD.), vom 6. Februar 1938.

Teil II.

177. Die Nummer 5 enthält:

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 21. Januar 1938;

Bekanntmachung zu dem Genfer Abkommen über das Einheitliche Wechselgefez (Geltung des Artikels 38 der Anlage I des Abkommens in Frankreich), vom 21. Januar 1938;

Bekanntmachung über eine Erklärung Österreichs zu den Abereinkommen und Erklärungen der ersten und zweiten Haager Friedenskonferenz, vom 26. Januar 1938;

Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Ratifikation durch Griechenland), vom 29. Januar 1938;

Bekanntmachung über eine Vereinbarung zum deutsch-französischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze, vom 31. Januar 1938;

Bekanntmachung über die Ratifikation des ersten Zusatzabkommens zum deutsch-türkischen Handelsvertrag, vom 1. Februar 1938;

Bekanntmachung über die Ratifikation der Zusatzvereinbarung zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag, vom 1. Februar 1938.

178. Die Nummer 6 enthält:

Bekanntmachung über die Ratifikation deutsch-polnischer Vereinbarungen, vom 1. Februar 1938;

Bekanntmachung über die deutsch-polnischen Vereinbarungen über die technische Eignung von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugmotoren, vom 3. Februar 1938;

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt für Transjordanien), vom 4. Februar 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

179. Polizeiverordnung

betreffend Abänderung der Schiffsfahrtspolizeiverordnung vom 30. April 1937 (II. 14. c. Nr. 2919/37) betr. Abänderung von Schiffsfahrtspolizeiverordnungen infolge Tieferlegung der Pegelpunkte bei den Oberpegeln Döhrnsfurt und Hohenfaathen.

Auf Grund der §§ 343, 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. Seite 53 ff.) sowie der §§ 8, 14, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. Seite 77 ff.) in Verbindung mit Artikel III Absatz 3 des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (G.S. S. 254) verordne ich hiernit was folgt:

§ 1.

Der § 1 meiner Polizeiverordnung vom 30. April 1937 (II. 14. 7. 3. c. Nr. 2919/37) betr. Tieferlegung des Nullpunktes des Oberpegels zu Hohenfaathen wird außer Kraft gesetzt.

Die im Absatz 1 und 2 meiner Polizeiverordnung vom 2. Juni 1913 zur Regelung des Floßverkehrs auf der Oder von Nippernwieße bis Hohenfaathen angegebenen Wasserstandszahlen von 2,50 m am Oberpegel Hohenfaathen-Finowtschleufe bleiben bestehen.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 17. 2. 1938. II. 5. 7. 3. c. 1167.

Der Oberpräsident,
Chef der Oberstrombauverwaltung.

d) des Regierungspräsidenten.

180. Bekanntmachung

betr. Schießübungen bei Ramischau.

Die 13. (J. G.) J. R. 49 führt am 5., 6. und 7. April 1938 täglich in der Zeit von 8 bis 16 Uhr Schießübungen auf dem großen Exerzierplatz westlich Ramischau/Kl. Bischmuth durch.

Der gefährdete Raum wird begrenzt:

Im Nordosten und Südosten sowie Nordwesten durch die Platzgrenze.

Im Südwesten reicht die Gefahrenzone 500 m über die Platzgrenze hinaus.

Die Feuerstellung befindet sich halbwegs zwischen Dorfmitte Ramischau und Gut Gr. Raake. Schußrichtung: Südwest.

Der Lufraum ist bis 1300 m Höhe gefährdet.

Die Absperrung wird von Posten des J. R. 49 durchgeführt.

Breslau, 23. 2. 1938.

U. X. (a).

Der Regierungspräsident.

181. Bekanntmachung

betr. Standesamtsveränderung im Kreise Militsch.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 wird die Gemeinde Likenthal im Kreise Militsch aus dem Standesamtsbezirk „Neuschloß“ ausgegliedert und in den Standesamtsbezirk „Podasch“, Kreis Militsch, eingegliedert.

Breslau, 12. 2. 1938.

U. B. (a) 61. A. 51.

Der Regierungspräsident.

182. Bekanntmachung

betr. Standesamtsveränderung im Kreise Neumarkt.

Gemäß § 2 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestimme ich — mit Wirkung vom 1. April 1938 ab — folgende Veränderungen von Standesamtsbezirken:

Die Gemeinde Erlenhain, Kreis Neumarkt, scheidet mit dem 31. März 1938 aus dem Standesamtsbezirk Radtschütz aus und wird mit dem 1. April 1938 dem Standesamtsbezirk Jakobsdorf zugeteilt.

Breslau, 25. 2. 1938.

U. B. a. 61. 1.

Der Regierungspräsident.

183. Bekanntmachung

betr. Wasserecht in Breslau.

Der Molkereibesitzer Alfons Wenzel in Breslau, Pfelsteinstraße 13, hat als Eigentümer der daselbst betriebenen Molkerei die Verleihung des Rechts beantragt, unterirdisches Wasser auf dem Grundstück in Breslau, Pfelsteinstraße 13, in Grundbuch unter Herdain Band 5 Blatt 152 eingetragen, mittels drei Rohrbrunnen täglich in einer Menge bis zu höchstens 100 cbm zutage zu fördern, um es zum Betriebe der auf dem genannten Grundstück befindlichen Molkerei zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Widersprüche gegen die Verleihung des vorstehend beantragten Rechts und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Polizeipräsidenten (Abt. III.) in Breslau, Schweinitzer Stadtgraben 5/7, Zimmer 485, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlic 2. April 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung des beantragten Rechts erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Ver-

fahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung des verlehnen Rechts an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. O. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Polizeipräsidenten (Abteilung III.) in Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 5/7, Zimmer 485, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 23. 2. 1938. Be. (R. P.) 659/37.
Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)

184. Bekanntmachung betr. Kaplan in Görlitz, Kreis Görlitz.

Der Herr Oberpräsident hat dem Herrn Erzbischof von Breslau den Kaplan Walter Kroll in Görlitz, Kreis Görlitz, für die erledigte, unter staatlichem Patronate stehende Pfarrei in Langewiese, Kreis Dels, präsentiert.

Breslau, 18. 2. 1938. U. 8—220.
Der Regierungspräsident.

185. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund der §§ 18 ff. und 78, 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird mit Ermächtigung des RuPrMdB. zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für den Regierungsbezirk Breslau folgendes bestimmt:

§ 1.

Klauentiere, ausgenommen Schweine, die zu Nutz- und Zuchtzwecken aus verseuchten Regierungsbezirken im Eisenbahn- und Schiffsverkehr eingeführt werden, sind am Bestimmungsort auf die Dauer von fünf Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen.

§ 2.

Die polizeiliche Beobachtung ist im erstberührten Gehöft, für Klauentiere im Besitz von Händlern immer im Gehöft des Händlers, durchzuführen. Die Tiere dürfen während der polizeilichen Beobachtung aus dem Gehöft nur zur sofortigen Schlachtung und nur mit ortspolizeilicher Genehmigung entfernt werden. Nach Ablauf der polizeilichen Beobachtung sind sie amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 3.

Der Empfänger hat die Ankunft der Tiere unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Wenn die Tiere nicht bei Entladung untersucht werden müssen (§ 11 Abs. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des RuPrMdB. vom 9. Februar 1938 — RMBl. S. 265), ist die Gesundheitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde zu übergeben, andernfalls haben sie die beamteten Tierärzte bei der Entladung zu überprüfen.

§ 4.

Die Einfuhr von Klauentieren aus stärker verseuchten Gebieten des Reiches im Eisenbahn- und Schiffsverkehr, von Schweinen auch im Kraftwagenverkehr, wird nur

unter der Bedingung gestattet, daß die Tiere vor der Ausfuhr durch Tierärzte gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden sind.

§ 5.

Die nach § 14 vorgeschriebenen Impfungen sind im Ursprungsgehöft vorzunehmen. Schweine im Besitz von Händlern können statt im Ursprungsgehöft vor der Verladung schutzgeimpft werden. Wenn auf einem Auktions- und Viehmarkt oder einer anderen Viehabsahveran- staltung die Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche vorgeschrieben ist und die Tiere von dort ausgeführt werden, so wird die Impfung als Ausfuhrimpfung anerkannt.

Die Impfdosis beträgt bei der Anwendung von Hochimmunserum:

für Kinder 20 ccm je Zentner Körpergewicht,
für Ferkel 5 ccm,
für Läufer Schweine bis zu 1 Zentner 15—20 ccm
für große Schweine 40 ccm.

Bei der Anwendung von Rekonaaleszentenferum sind zu geben:

für Kinder 25 ccm je Zentner Körpergewicht,
für Ferkel 10 ccm,
für Läufer Schweine bis zu 1 Zentner 20—25 ccm,
für große Schweine 50 ccm.

Der Nachweis der ordnungsmäßigen Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen. Beamtete Tierärzte, die die Impfung gelegentlich der amtstierärztlichen Untersuchung der Tiere vornehmen, können die Impfung auf der Gesundheitsbescheinigung bescheinigen. Die Bescheinigung hat sieben Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist braucht die Impfung bei abermaliger Ausfuhr nicht wiederholt zu werden.

Der Impfnachweis ist bei Bahnversand dem Frachtbrief beizugeben, bei Kraftwagenversand von Schweinen dem Transportführer auszuhändigen. Beim Hausverkauf mit Ferkeln hat der Händler den Impfnachweis mitzuführen.

Die Impfnachweise sind bei der Entladeuntersuchung oder bei sonst geeigneter Gelegenheit zu überprüfen.

§ 6.

Kann der Nachweis der nach § 14 vorgeschriebenen Impfung aus besonderen Gründen nicht erbracht werden, so sind die Tiere einschl. der Schweine stets einer fünfzügigen polizeilichen Beobachtung zu unterstellen.

§ 7.

Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen regeln sich nach den §§ 24 und 25 des Ausf.-Ges. zum V. O. vom 25. Juli 1911 (OG. S. 149); die Kosten der Impfungen zum Zwecke der Ausfuhr tragen die Tierbesitzer.

§ 8.

Zuünderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 9.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung sofort in Kraft. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 22. November 1937 — Amtsblatt S. 294 — über die Entladeuntersuchungen und die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. November 1937 — Amtsblatt S. 303 — über die Verladeuntersuchungen werden hiernit aufgehoben. An ihre Stelle treten die

Bestimmungen im § 8 bis 12 der B. U. des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 9. Februar 1938 — RVOBl. S. 265 —.

Breslau, 25. 2. 1938. Vet. 126. B./P. 2. P. 6.

Der Regierungspräsident.

186. Bekanntmachung
zur Verordnung betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebesses vom 8. Oktober 1937 (RVOBl. I, S. 1127).

Auf Grund der mit vom Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft durch Runderlaß vom 19. Januar d. Js. (II. U. 2/4791) erteilten Ermächtigung genehmige ich auf Grund des § 2 der vorstehend angegebenen Verordnung, daß folgende krebisanfälligen Kartoffelorten: Allerfrüheste Gelbe, Centifolia, Erftling, Frühe Hofen, Industrie, Prof. Wohltmann, Zwickauer Frühe Gelbe in den nachstehend bezeichneten Kreisen bzw. Kreisstellen des Regierungsbezirks Breslau angebaut werden:

1. in den Stadtkreisen Brieg und Schweidnitz,
2. im Kreise Neumarkt außer in der Gemeinde Kunern und außer in den Bemerkungen der Gemeinden, in denen gemäß der Verordnung des Herrn Landrats vom 30. April 1936 Kartoffelkrebess bis zum 1. April 1937 festgestellt worden ist,
3. in den Landkreisen Frankenstein, Glas, Habelschwerdt, Reichenbach, Schweidnitz und Strehlen.

Breslau, 24. 2. 1938. L. 6. VI. Nr. 337.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

187. Nachtrag zur Gebührenordnung für die an Abdeckereien abzuliefernde Tierkörper.

Der Abschnitt A der Gebührenordnung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tierkörper vom 27. November 1930 (Amtsblatt S. 456), wird gemäß §§ 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen vom 16. Oktober 1929 zum Gesetz vom 28. März 1928 über die Ergänzung des Preuss. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911, wie folgt abgeändert:

A.

1. Von dem Kreisauschuß oder der von diesem beauftragten Stelle erhalten die Tierbesitzer für Tierkörper, die mit verwertbarer und unversehrter Haut abgeliefert werden und welche nicht von der Gewährung einer Entschädigung gemäß § 4 Ziffer 6 der Viehseuchenschadungssatzung für Niederschlesien ausgeschlossen sind

a) für Einhufer

1. Pferde über 2 Jahre 10,— RM
2. Pferde von 1 bis 2 Jahren und Maultiere 6,— RM
3. Fohlen von 3 Wochen bis zu 1 Jahr sowie Esel und Maulesel 3,— RM

b) für Rindvieh

1. Ochsen über 3 Jahre 14,— RM
2. Rindvieh über 2 Jahre (außer Ochsen unter 1) 10,— RM
3. Rindvieh von 1 bis 2 Jahren 6,— RM
4. Fresser von 1/2 bis 1 Jahr 4,— RM
5. Kälber von 3 Wochen bis zum 1/2 Jahr 3,— RM

c) für Schafe

1. Schafe mit Wolle 2,— RM
2. Schafe ohne Wolle (Scheedinge und Bleßen) 1,— RM

d) für Ziegen, ausgewachsen 2,— RM

e) für Schweine

1. Schweine von 1 bis 2 Zentner 2,— RM
2. Schweine von 2 bis 3 Zentner 4,— RM
3. Schweine über 3 Zentner 6,— RM

Die Abdeckereiunternehmer haben von obigen an die Tierbesitzer zu zahlenden Sätzen ein Drittel zu tragen. Der Anteil der Abdeckereiunternehmer wird gemäß Ziffer 5 der Bestimmungen des Provinzialausschusses für Niederschlesien vom 24. April 1930 (Reg. Amtsbl. S. 378) von dem Kreisauschuß im Auftrage des Provinzialverbandes eingezogen, erforderlichenfalls im Verwaltungszwangverfahren.

II. Die Tierbesitzer erhalten von den Abdeckereiunternehmern für Tierkörper, die mit unversehrter und verwertbarer Haut abgeliefert werden

a) von Fohlen und Kälbern unter 3 Wochen, sowie von togeborenen oder voll ausgetragenen Fohlen und Kälbern 1,— RM.,

b) von Schlachtieren, die bei der Fleischschau zur menschlichen Nahrung untauglich befunden und deren unschädliche Beseitigung in einer Abdeckerei polizeilich angeordnet worden ist (§ 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung über die Ablieferung von Tierkadavern vom 30. Juni 1930, Amtsblatt S. 285) ein Drittel der Sätze unter Ziffer I.

In den Fällen, in denen die Entschädigungsbetrag von den Abdeckereiunternehmern allein zu tragen ist, ist der Betrag den Tierbesitzern unmittelbar auszahlbar.

III. Wenn die Tierkörper mit beschädigter Haut abgeliefert werden, z. B. durch Verletzungen, Schleifen, Durchliegen, Fäulnis, so ermäßigen sich obige Entschädigungssätze um die handelsüblichen Abzüge, sofern nicht § 4 Ziff. 6 Abs. 2 b der Viehseuchenschadungssatzung für Niederschlesien Anwendung findet.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft. Der Nachtrag vom 18. März 1932 (Amtsblatt S. 83) wird am gleichen Tage außer Kraft gesetzt.

Breslau, 22. 2. 1938. Vet. II. 225. B.

Der Regierungspräsident

188. Verordnung
über das „Naturchutzgebiet die Seefelder“ im Forstamt Reinerz, Kreis Glas.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturchutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RVOBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RVOBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturchutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Die rund 1500 Meter nordöstlich von Grunwald im Forstamt Reinerz, Kreis Glas, liegenden Seefelder

werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturerschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturerschutzes gestellt.

§ 2.

- Das Schutzgebiet hat eine Größe von 156,812 ha und umfaßt im Forstamt Reinerz die Distrikte Nr. 172, 173, 174, 181, 182, 188, 189, 196 und 197.
- Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Breslau, dem Preussischen Landesforstmeister in Breslau, der unteren Naturschutzbehörde in Olaj und dem Forstmeister in Reinerz.

§ 3.

Im Bereiche des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mitwilling zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten.
- Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen und Grabungen vorzunehmen, Schutz oder Bodenbestandteile einzubringen, oder die Bodengestalt, einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Geländes hinweisen;
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzurufen, oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen; der Forstmeister des Forstamtes Reinerz ist befugt, in begründeten Fällen schriftliche Erlaubnisheine zum Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege auszustellen.

§ 4.

- Unberührt bleiben
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und
- die forstliche Bewirtschaftung im Pflanzbetrieb.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturerschutzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, 26. 2. 1938. L. 6. VI. Nr. 373,

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —

I) des Polizeipräsidenten in Breslau.

189. Bekanntmachung betr. Fundschonversteigerung.

Am Sonnabend, den 9. April 1938, um 9 Uhr, findet im Hofraum des Polizeipräsidentums, Eingang Eichbornstraße, die öffentliche Versteigerung der in der Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1937 hier abgelieferten Fundschon statt, soweit die Finder zugunsten der Stadtverwaltung darauf verjähret haben.

Die bisher unbekannt gebliebenen Verlierer und sonstigen Empfangsberechtigten werden hiermit aufgefordert, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte bis zum 1. April 1938 im Fundamt des Polizeipräsidentums, Schweidniger Stadtgraben 5/7, Zimmer Nr. 104, werktätlich von 7½ Uhr bis 13 Uhr zu melden, andernfalls die Versteigerung stattfindet und der Versteigerungserlös der hiesigen Stadtverwaltung überwiesen wird.

Zur Teilnahme an der Versteigerung ist jedermann berechtigt, der den von ihm gebotenen Betrag sofort legen kann.

Eine Vorbesichtigung der zu versteigernden Fundschon kann aus technischen Gründen nicht stattfinden. Das Fundamt bleibt am Versteigerungstage geschlossen.

Breslau, 26. 2. 1938.

Der Polizeipräsident.

190. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Da die Maul- und Klauenseuche in Klettendorf, Kreis Breslau, erloschen ist, hebe ich hiermit meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. Februar 1938, in der die Ortsteile Breslau-Hartlieb und Breslau-Krieter zum Beobachtungsgebiet erklärt werden, für diese Ortsteile wieder auf.

Breslau, 28. 2. 1938.

W. 6. 40⁰³/38/V.

Der Polizeipräsident.

191. Verlorene Ausweise.

Nachstehend aufgeführte und in Verlust geratene Kraftfahrzeugheine werden hiermit für ungültig erklärt:

- Krad. I. K. 5877, zugelassen für Max Herde, Breslau-Stabelwitz, Dorfstraße.
- Krad. I. K. 2592, zugelassen für Artur Hennig, Breslau, Ring 46.
- Krad. I. K. 7890, zugelassen für Elisabeth Franjke, Breslau, Lohestraße 31.
- PKW. I. K. 18 869, zugelassen für Fa. Baier, Farbenindustrie, Wallstraße 1/3.
- Krad. I. K. 7266, zugelassen für Ernst Selbrid, Am schwarzen Gewende.
- PKW. I. K. 6929, zugelassen für Stefan Goldmann, Ohgenstraße 7.
- LKW. I. K. 2549, zugelassen für Karl Moka, Waterloostraße 23.
- LKW. I. K. 3565, zugelassen für Fa. Nitschke, Neuschkestraße 54.
- Krad. I. K. 8579, zugelassen für Alfred Grent, Pöslanowitzer Straße 135.

Breslau, 10. 2. 1938.

III/9—13.

Der Polizeipräsident.

192.

Gefunden:

Am 10. 2. 1938: 1 Herrenfahrrad; 12. 2.: 1 Granatarmband; 13. 2.: 1 Damenidol; 16. 2.: 1 Herrenfahrrad; 17. 2.: 1 Herrenfahrrad, 1 Startpistole, eine Brille, 1 Bund Schlüssel; 18. 2.: 1 Damenfahrrad, 1 Geldbörse, 1 Brille, 1 Schlüssel; 19. 2.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Armbanduhr, 1 C. K. 2. Klasse, 1 Geldbörse, 1 Lederhandschuh, 1 Handtasche, 1 Bund Schlüssel; 20. 2.: 1 Herrenfahrrad, 1 Armbanduhr, 1 silberne Brosche; 21. 2.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Bund Drücker, 1 Hornbrille; 22. 2.: ein Herrenfahrrad, 1 Paket Käse, 1 Geldbörse, 1 Wagenplane; 23. 2.: 1 Lederhandschuh, 1 Medaillon und 1 Uhrgehäuse.

Zugelaufen:

1 Jagdhund, 1 Schnauzer, 1 Schäferhund, ein Drahthaarterrier, 1 Boxer, 1 Spaniel, 1 Dogge, ein weißer Hund und 1 weißer Pudel im Tierheim, Gaudauer Straße 127.

Zugeflogen:

1 Wellensittich bei Walter Knoppe, Gabihsstraße 153, 1 Kanarienvogel bei Reinhold Hegler, Nelkenweg 17. An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschöß, zu melden.

Breslau, 25. 2. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

193.

Bekanntmachung

betr. Grenzänderung im Kreise Mülltisch.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 werden die nachstehenden Flächen wie folgt umgegliedert:

- a) Aus dem Gemeindebezirk Schlenz in den Gemeindebezirk Hammer-Sulau:
Gemarkung Schlenz,
Flur 1, Flurstücke 61, 62, 63, 64, 65,
66, 67, 68, 69, 70, 71, 143, 144,
145, 146, 150 = 34,85,40 ha

- b) Aus dem Gemeindebezirk Neuborf-Sulau in den Gemeindebezirk Sulau:
Gemarkung Sulau,
Flur 1, Flurstück 1 = 0,74,80 ha
Flur 1, Flurstücke 94/11, 95/11 = 0,51,52 ha
Flur 2, Flurstücke 26 und 27 = 2,63,10 ha

- c) Aus dem Gemeindebezirk Lunke in den Gemeindebezirk Neuborf-Sulau:
Gemarkung Hammer-Sulau,
Flur 4, Flurstück 100/91 = 1,67,50 ha

Eine Auseinandersetzung wird aus dieser Umgliederung nicht für notwendig erachtet.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Mülltisch, 16. 2. 1938.

14. D. 2.

Der Landrat.

194.

Bekanntmachung

betr. Grenzänderung im Kreise Mülltisch.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 werden die nachstehenden Flächen aus dem Gemeindebezirk Freyhan in den Gemeindebezirk Hellefeld umgegliedert:

Gemarkung Grünmweiler,

Flur 2, Flurstücke 191 und 192 = 1,97,60 ha

Gemarkung Hellefeld,

Flur 1, Flurstücke 539/55, 540/56, 541/55,
542/56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65,
66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74,
75, 76, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 528 = 7,31,80 ha

Gemarkung Hellefeld,

Flur 1, Flurstücke 221, 222, 223, 224, 225,
226, 227 = 2,18,50 ha

Flur 2, Flurstücke 11 und 12 = 1,27,90 ha

Flur 2, Flurstücke 38 und 39 = 2,48,70 ha

Gemarkung Freyhan,

Flur 1, Flurstücke 309/1, 310/1, 311/282,
235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242,
243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250,
251, 252, 253, 254, 255, 349/276, 350/277,
351/276, 352/277, 353/256, 354/257,
355/256, 356/257, 258, 259, 260, 261,
262, 263, 264, 265, 266, 267, 278, 279,
280, 281, 283, 284, 285, 290, 291, 292,
312/269, 313/271, 314/270, 315/272,
316/272, 317/275, 318/273, 319/271,
320/268, 321/293 = 28,25,52 ha

Diese Entscheidung ist gemäß Ziffer 4 der Ersten Ausführungsverordnung zu § 15 DGD. unanfechtbar.

Mülltisch, 16. 2. 1938.

14. D. 2.

Der Landrat.

195.

Bekanntmachung

betr. Grenzänderung im Kreise Mülltisch.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 an wird die Fläche Gemarkung Gebhard Flur 1 Flurstück 36 in Größe von 2,47,40 ha aus dem Gemeindebezirk Gebhard in den Gemeindebezirk Frausnitz umgegliedert.

Eine Auseinandersetzung wird durch diese Umgliederung nicht für notwendig erachtet.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Mülltisch, 23. 2. 1938.

14. D. 2.

Der Landrat.

196.

Ortsfajung

über die Reinigung öffentlicher Wege und Plätze in der Gemeinde Oberwüstegiersdorf, Kreis Waldenburg.

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (O.S.

§. 187) sowie auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) wird nach Anhörung der Gemeinderäte und mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde in Oberwüstegiersdorf über die Reinigung öffentlicher Wege und Plätze im Gemeindebezirk Oberwüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Gemeinde Oberwüstegiersdorf führt die polizeimäßige Reinigung der nach § 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 der polizeimäßigen Reinigung unterliegenden öffentlichen Wege aus, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und überwiegend dem inneren Verkehr dienen, soweit sie nicht nach § 3 dieser Ortsfajung auf die Anlieger übertragen wird.

Zu den in Absatz 1 bezeichneten reinigungspflichtigen öffentlichen Wegen gehören:

- a) die Hauptstraße,
- b) der Gemeindegang im Ortsteil Neuwüstegiersdorf.

§ 2.

Zu den von der Gemeinde nach § 1 auszuführenden Arbeiten gehören nur:

1. das regelmäßige Reinigen der Fahrbahnflächen einschließlich der Abfuhr des Straßenkehrichts,
2. die regelmäßige Beseitigung des Schnees von der Fahrbahn.

§ 3.

1. Die Gemeinde überträgt die Entfernung von Schnee, Schneeschlamm und Eis von den Bürgersteigen und Straßengerinnen und die Bestreuung der Bürgersteiganlage bei Winterglätte mit abstumpfenden Mitteln für sämtliche in § 1 dieser Ortsfajung bezeichneten öffentlichen Wege den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, auch wenn die Grundstücke unbebaut sind. Den Bürgersteigen gleichgestellt sind Vortreppen, Grundstücksvorläufe und Fußwege, auch wenn sie nicht als Bürgersteig zu bezeichnen sind; es muß sich dabei aber um öffentliche Wege oder Teile von öffentlichen Wegen handeln.

Den Eigentümern werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht (§ 5 Abs. 2 des Wegereinigungsgesetzes). Das Gleiche gilt für Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB.). Sofern hiernach dinglich Berechtigte zur Straßenreinigung verpflichtet sind, geht ihre Verpflichtung der des Grundstückseigentümers vor.

Die Abfuhr des von den Bürgersteigen entfernten Schnees, des Schneeschlammes und Eises wird von der Gemeinde ausgeführt.

2. An Stelle des Verpflichteten wird bei Leistungsunfähigkeit desselben die Reinigung von der Gemeinde übernommen.
3. Im einzelnen wird die Reinigungspflicht der Verpflichteten durch Polizeiverordnung geregelt.

§ 4.

Außergewöhnliche Verunreinigungen hat derjenige zu beseitigen, der sie verursacht hat. § 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 5.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Besitztum, das eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6.

Die nach den §§ 2 und 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder wegen mangelhafter Erfüllung der ihnen durch diese Ortsfajung auferlegten Verpflichtungen trifft.

§ 7.

Diese Ortsfajung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oberwüstegiersdorf, 16. 12. 1936. O. 3. 441/11. I.

Der Bürgermeister.

(Siegel.)

Dem Erlaß der vorstehenden Ortsfajung wird zugestimmt.

Oberwüstegiersdorf, 26. 11. 1937.

Der Untvorsteher als Ortspolizeibehörde.

(Siegel.)

Genehmigt gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187).

Waldenburg (Schles.), 6. 12. 1937. U. III, 16. a. 15. 12.

(Siegel.)

Der Landrat.

197. Bekanntmachung

betr. Wegeeinziehung in Altenau, Kreis Militsch.

Auf Antrag des Landwirts Gustav Fischer in Altenau soll der Fußweg, der auf seinem Gartengrundstück von der Chaussee bis an das Reim'sche Grundstück läuft, eingezogen werden. Auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GGS. 237 § 57) bringe ich dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, Einsprüche gegen die Einziehung des vorgenannten Weges innerhalb vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Altenau, 23. 2. 1938.

L. 1. 2901.

Der Untvorsteher als Ortspolizeibehörde.

198. Verlorene Ausweise.

Nachstehende Ausweise sind verloren gegangen und werden deshalb hiernit für ungültig erklärt:

Zulassungsbescheinigung vom 27. 12. 1935 für den Kraftwagen I. K. 103 067 für Frhr. Franz v. Gaudy, Lampersdorf.

Bescheinigung vom 14. 5. 1936 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kraftrad I. K. 61938 für Paul Scholz, Münsterberg (Schles.).

Führerschein vom 4. 8. 1930 für Frhr. Franz von Gaudy, geb. 30. März 1908 in Minden (Westf.), wohnhaft in Lampersdorf.

Zulassungsbescheinigung vom 13. 1. 1936 für den Kraftwagen I. K. 61421 für Max Laferich, Münsterberg, Gufflufstraße.

Bescheinigung vom 30. 12. 1927 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kraftrad I. K. 30274 für Paul Fuhrich, Peterowitz.

Zulassungsschein vom 18. 9. 1927 für das Kraft-
rad I. K. 130 512 für Rudolf Reich, Landwirt, Seiten-
dorf Nr. 40.

Zulassungsschein vom 5. 8. 1936 über ein polizeilich zu-
geteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 245 107
für den Wirtschaftler Josef Fettin in Dammitsch, Kreis
Wohlau.

Zulassungsschein vom 18. 5. 1936 für den Personen-
kraftwagen I. K. 14 978 für die Fa. Robert Sommer
u. Co., Gartenstraße 31.

Zulassungsschein vom 14. 10. 1930 für das Kraft-
rad I. K. 8616 für Johann Kosteck, Breslau, Brieger
Straße 20.

Das Probefahrkennzeichen I. K. 0174 für die Firma
Thrent & Co., Breslau, Tauengienstraße 49.

Befcheinigung vom 24. 7. 1936 über ein polizeilich zu-
geteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 248 339
für Franz Langer, Schlanen, Kreis Olag.

Zulassungsschein vom 24. 8. 1937 für das Kraft-
rad I. K. 145 184 für Ludwig Hubert, Schöbekirch.

Zulassungsschein vom 3. 6. 1936 über ein polizeilich zu-
geteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 132 846
für Soldat Ernst Rösler, Wohlau.

Zulassungsschein vom 23. 8. 1930 für den Kraft-
wagen I. K. 88 008 für Brunnenbaumeister Karl Scholz
in Thiemendorf, Kreis Wohlau.

Führerschein vom 22. 8. 1930 für Franz Karl
Scholz, geb. 23. Januar 1881 in Kl. Kreidel, wohn-
haft in Thiemendorf, Kreis Wohlau.

Führerschein vom 17. 10. 1934 für Paul Emil Re-
mann, geb. 20. April 1907 in Nieder-Weilau-Schlössel,
wohnhaft in Nieder-Weilau-Schlössel, Dorfstraße 7.

Zulassungsschein vom 10. 12. 1935 für den Kraft-
wagen I. K. 69 710 für Oskar Kille, Bauer, Runzen,
Kreis Ohlau.

Führerschein vom 27. 4. 1929 für Oskar Kille in
Runzen, geb. 12. März 1887 in Runzen, wohnhaft
in Runzen, Kreis Ohlau.

Befcheinigung vom 19. 5. 1928 über ein polizeilich zu-
geteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 69 664
für Max Schimmel in Peistertwiz (Grüntanne), Kreis
Ohlau.

Befcheinigung vom 3. 11. 1936 über ein polizeilich zu-
geteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 130 292
für Werner Cifjelski, Hausdorf Nr. 28.

Zulassungsbescheinigung vom 17. 10. 1935 für den Kraft-
wagen I. K. 26 085 für A. Schütz & Co., Brieg.

Befcheinigung über ein polizeilich zugeteiltes Kenn-
zeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 12 648 für Heinz Joachim
Laube, Breslau.

Zulassungsschein vom 19. 3. 1935 für das Kraft-
rad I. K. 63 084 für Rudolf Speck, Tischlermeister,
Lankau, Kreis Namslau.

Führerschein vom 29. 4. 1935 für Alfred Scholz, geb.
16. November 1913 in Seiferdau, wohnhaft in Groß
Mergdorf, Kreis Schweidnitz.

Zulassungsschein vom 4. 8. 1936 für den Kraftwagen
I. K. 88 706 für Hermann Grospietsch, Bäckermeister,
Gepfersdorf, Kreis Strehlen.

Führerschein vom 1. 10. 1930 für Alfons Paul
Olger, geb. 3. September 1909 in Hennersdorf, wohn-
haft in Hennersdorf, Kreis Ohlau.

Zulassungsschein vom 19. 6. 1937 für den Kraftwagen
I. K. 20 850 für Breslauer Eiswerke, Wolfswinkel.

Zulassungsschein vom 14. 7. 1937 für den Kraftwagen
I. K. 12 493 für Günther Bathe, Stolzingstraße 18.

Führerschein vom 21. 8. 1925 für Willi Karl Arthur
Schönberg, geb. 16. Juni 1894 in Bromberg, wohnhaft
in Kendsburg, Kaiserstraße 4 (jetzt in Bad Landeck, Kr.
Habelschwerdt).

Befcheinigung vom 20. 6. 1931 über ein polizeilich zu-
geteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 65 964
für Sattler August Bartsch, Rothwaltdorf.

Befcheinigung vom 28. 5. 1930 über ein polizeilich zu-
geteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 65 871
für Alfons Sindermann, Schlosser, Hausdorf.

Befcheinigung vom 16. 10. 1935 über ein polizeilich zu-
geteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 112 259
für Erich Philipp, Arbeiter in Lanisch, Kreis Breslau.

Kraftfahrzeugschein vom 14. 5. 1936 über ein poli-
zeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug
I. K. 31 732 für Paula Erdelt, Olag, Böhmisches Str. 7.

Befcheinigung vom 18. 3. 1927 über ein polizeilich zu-
geteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 62 615
für Musiker Erich Orat in Strehlitz, Kreis Namslau.

Zulassungsschein vom 27. 7. 1937 für den Kraftwagen
I. K. 242 137 für Alfred Berger in Bad Salzbrunn.

Befcheinigung vom 5. 11. 1936 über ein polizeilich zu-
geteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 94 800
für Bauer Otto Lenz, Kraschen, Hof 17.

Zulassungsbescheinigung vom 4. 11. 1935 für den Kraft-
wagen I. K. 65 963 für Wilhelm Taiter, Altdorf.

Führerschein vom 27. 8. 1923 für Oskar Hans Kurt
von Stegmann u. Stein, geb. 13. 12. 1888 in Stachau,
wohnhaft in Kummelwitz, Kreis Strehlen.

Befcheinigung vom 22. 2. 1929 über ein polizeilich zu-
geteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 25 486
für Reinhold Schindler, Malkwitz.

Befcheinigung vom 5. 8. 1933 über ein polizeilich zu-
geteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 25 365
für Ewald Altmann, Schlosser, in Ober-Strufe.

Zulassungsbescheinigung vom 1. 7. 1937 für den Kraft-
wagen I. K. 234 915 für Artur Runzendorf, Mubrau.

Kraftfahrzeugschein vom 9. 11. 1935 für den Kraft-
wagen I. K. 61 090 für Rudolf Kleiner, Hedwigsthal,
Kreis Militsch.

Führerschein vom 28. 10. 1935 für Frau Hildegard
Kleiner, geb. 1. Oktober 1907 in Passendorf, wohnhaft
in Hedwigsthal, Kreis Militsch.

Führerschein vom 25. 4. 1935 für Artur Berger, geb.
21. Oktober 1880 in Steinkunzendorf, wohnhaft in
Steinkunzendorf.

Führerschein vom 1. 4. 1913 und 10. 11. 1922 für
Georg Enger, geb. 4. September 1889 in Steglitz, wohn-
haft in Berlin-Steglitz, Holsteinische Straße 37, jetzt:
Langenbielau, Greinerweg 2.

Bescheinigung vom 23. 11. 1934 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 89 372 für Bäcker Ernst Kreuzer, Plattinig, Kreis Strehlen.

Bescheinigung vom 5. 1. 1931 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 45 196 für Ferdinand Janob, Lohngärtner, Oleinitz, Ortsteil Kahlau.

Führerschein vom 3. 5. 1927 für Erich Walter Lorenz, geb. 10. Mai 1902 in Glas, wohnhaft in Glas, Grünestraße 18.

Bescheinigung vom 17. 6. 1929 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 25 689 für Walter Puschek in Kobersitz.

Zulassungsbescheinigung vom 24. 7. 1934 für das Kraftfahrzeug I. K. 102 620 für Alfred Wittner, Gr. Elbersdorf.

Bescheinigung vom 24. 8. 1936 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 62 065 für Alfred Bartisch, Bärddorf.

Bescheinigung vom 26. 11. 1928 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 26 135 für Günther Windau, Brieg.

Bescheinigung vom 12. 5. 1928 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 88 889 für Kurt Siegmund Tischler, Geppersdorf, Kr. Strehlen.

Zulassungsschein vom 6. 3. 1937 für den Kraftwagen I. K. 64 868 (Pkw.) für Karl Rother, Kostenblut, Kr. Neumarkt.

Bescheinigung über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 69 612 für den Landwirt Gustav Srowig in Markstädt (fr. Laskowitz), Kr. Ohlau.

Zulassungsschein vom 13. 10. 1936 für den Kraftwagen I. K. 113 953 für Bauer Wilhelm Witt in Krausenau.

Führerschein vom 10. 10. 1936 für Wilhelm Witt in Krausenau, Kreis Ohlau, geb. 27. Juli 1889 in Konkelmühle, wohnhaft in Krausenau, Kreis Ohlau.

4. Personalnachrichten.

199. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehlen durch den Generalstaatsanwalt:

1. Justizsekretärstelle bei der Amtsanwaltschaft in Breslau (Reichs. Bef. Gr. U 7 a).

201. I—14. 89. Sept.